

Gesch.-Zl. 50/18

Anmeldung eines Pfandrechtes im Richtigstellungsverfahren.

Beschluß.

Infolge der Anmeldung vom 9. 2. 1918
 Gesch.-Zl. 50/18 wird auf Grund der Rechtsurkunde
 vom 22. 4. 1868 Fol. 580, By. L. A. no. 32/6.
1870 fol: 737 und Abtrotzung vom 7. 5. 1894
fol: 587

im Blatte „Alte Lasten“ der Einl.-Zl. 36 I
 Rat.-Gem. Telfer
 für die Telfer Forderung des Mormannfunds

im Betrage von 600 K- samt 4 % Zinsen

und den sonstigen Nebenverbindlichkeiten

bis zum Höchstbetrage von

die Einverleibung des Pfandrechtes in der Rangordnung vom

28.4. 1868 fol.

auf den dem

580
my. Josef Liller in Gagers in Telfes / 2458
und Josef Pircher, Wirt in Telfes.
460, 462, 464

gehörenden, in dieser Einlage vorkommenden Grundbuchsblätter bewilligt

Siebei ist anzumerken, daß die Einl.=Zl.

als Haupteinlage und die Einl.=

~~Zl.~~

als Nebeneinlage dienen.